

Im Gesetz wird nur beispielhaft angeführt, unter welchen Voraussetzungen der Haftbefehl aufzuheben ist. Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden in der Regel bereits entfallen sein, wenn im Verfahrensablauf zu erkennen ist, daß der Verhaftete nicht zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt werden dürfte. Vor Anklageerhebung hat das Gericht stets dem Antrag des Staatsanwalts auf Aufhebung des Haftbefehls zu entsprechen.

Ändern sich die Gründe des Haftbefehls oder erfahren diese eine Ergänzung, erfordert dies einen Gerichtsbeschluß. Dieser Beschluß ist dem Inhaftierten zu verkünden oder zuzustellen und kann mit der Beschwerde angefochten werden (§ 127).

§134

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

Generell obliegen Haftentscheidungen dem Kreisgericht. Da sie jedoch auch z. B. in Verfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht oder dem Obersten Gericht oder im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren ergehen können, ist Weiterhin die Zuständigkeit des Prozeßgerichts, d. h. desjenigen Gerichts, welches sich im gegebenen Zeitpunkt mit der Sache zu befassen hat, begründet.

§135

Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht verhindert werden kann.

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.